

**IBO**

**Integration Behinderter  
Menschen in Olfen e. V.**

Feldstr. 3

59399 Olfen

Tel. (0 25 95) 38 43 65

Fax (0 25 95) 38 43 48

E-Mail:

World Wide

Web:

## Vereinsatzung

### § 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ IBO “ **I**ntegration **B**ehinderter **M**enschen in **O**lfen e.V. . Er hat seinen Sitz in Olfen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdinghausen eingetragen werden.

### § 2: Zwecke des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

2.2 Zweck des Vereins ist die Hilfe für und die Integration von Behinderten Menschen und deren Angehörigen.

Dieses Ziel soll durch Vereinsaktivitäten wie Versammlungen, Vorträgen und Veranstaltungen erreicht werden.

2.3 Der Verein legt besonderen Wert auf die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

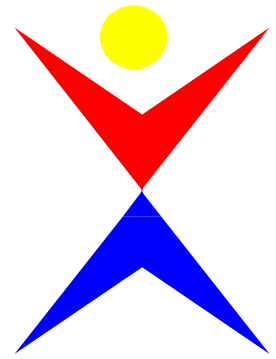
### § 3: Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



**IBO**

**Integration Behinderter  
Menschen in Olfen e. V.**

Feldstr. 3

59399 Olfen

Tel. (0 25 95) 38 43 65

Fax (0 25 95) 38 43 48

E-Mail:

World Wide

## § 4: Mittel des Vereins

4.1 Mittel zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geld und Sachspenden
- c) Sonstige Zuwendungen

## § 5: Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

5.1 Eintritt

Mitglied des Vereins IBO e. V. kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sollte der Vorstand die Aufnahme ablehnen hat auf Antrag des Antragstellers die Mitgliederversammlung die letzte Entscheidung über die Aufnahme.

5.2 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

5.3 Ausschluss

Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.

## § 6: Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

## § 7: Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden sowie einem/einer Geschäftsführer/in.

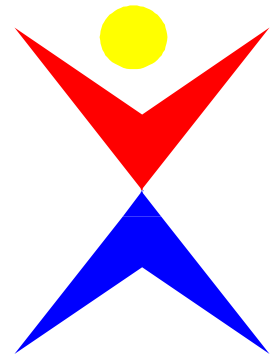
7.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

7.3 Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt den Verein allein zu vertreten.

7.4 Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung.

## § 8: Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt, einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich. Die



**IBO**

**Integration Behinderter  
Menschen in Olfen e. V.**

Feldstr. 3

59399 Olfen

Tel. (0 25 95) 38 43 65

Fax (0 25 95) 38 43 48

E-Mail:

World Wide

Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes müssen den Mitgliedern auf der Tagesordnung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt werden.

8.2 Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

8.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

8.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen, Satzungsänderungen, bei der Änderung des Vereinszweckes und bei Wahlen mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

8.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters des Vereins geleitet.

8.6 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 9: Der Beirat

9.1 Zur sachlichen Beratung sowie zur Pflege der Zusammenarbeit mit den in § 2 Abs. 3 genannten Organisationen kann der Vorstand einen Beirat einberufen.

9.2 Die Mitglieder des Beirates brauchen nicht Mitglieder des Vereins sein.

## § 10: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 11: Mitgliedsbeiträge

11.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

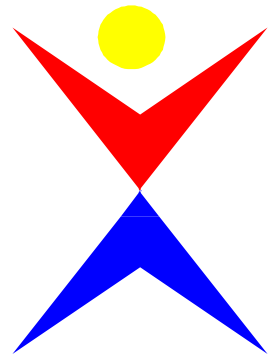
11.2 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bei mehreren Mitgliedern aus einer Familie tritt die auf der Mitgliederversammlung festgelegte Beitragsregelung in Kraft.

11.3 Beiträge sind jährlich zum 15. März durch Einzugsermächtigung zu entrichten.

## § 12: Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

12.1 Zur Auflösung des Vereines bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.



**IBO**

**Integration Behinderter  
Menschen in Olfen e. V.**

Feldstr. 3

59399 Olfen

Tel. (0 25 95) 38 43 65

Fax (0 25 95) 38 43 48

E-Mail:

World Wide

Web:

12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, gem. §60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der Satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§51,59,60 und 61 AO, an den SuS Olfen „Abteilung Gesundheitssport“ Hoddenstr. 4 59399 Olfen. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

### **§ 13: Satzungsbeschluss**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

gez. \_\_\_\_\_

gez. \_\_\_\_\_

gez. \_\_\_\_\_

gez. \_\_\_\_\_

gez. \_\_\_\_\_

gez. \_\_\_\_\_

gez. \_\_\_\_\_